

## NEUE KLIMAZIELE DURCH KONKRETE MAßNAHMEN ERGÄNZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

11.05.2021

### Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[team@vzbv.de](mailto:team@vzbv.de)

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>5</b>
1. Neue Klimaziele erhöhen Generationengerechtigkeit .....	5
2. Klimaziele müssen mit konkreten und verbraucherfreundlichen Maßnahmen umgesetzt werden .....	6
2.1. CO <sub>2</sub> -Bepreisung.....	6
2.2. Ausbau erneuerbarer Energien.....	7
2.3. Energieeffizienz im Gebäudesektor .....	7
2.4. Mobilität .....	8

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) kurzfristig einen Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vorgelegt. Im Kern soll dabei das Ziel für die Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 von 55 Prozent auf 65 Prozent erhöht werden. Entsprechend sollen auch die Sektorziele angepasst werden. Ein Maßnahmenpaket für die Umsetzung der neuen Klimaziele wurde nicht vorgelegt.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt,

- dass die Klimaziele in Deutschland für 2030 und darüber hinaus konkretisiert und angehoben werden sollen.

Der vzbv fordert

- Jahresemissionsmengen für den Zeitraum nach 2030 nicht nur für den Sektor Landwirtschaft, sondern für alle Sektoren festzulegen.
- einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der geplanten neuen Klimaziele.
- die Einzahlungen der Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung vollständig und sozial ausgewogen zurückzuerstatten. An den Zahlungen für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Wärmebereich sind Vermieter und Mieter anteilig je zur Hälfte zu beteiligen.
- einen kostengünstigen zusätzlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Teilhabe der Verbraucher ist zu verbessern.
- verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudesektor mit dem Instrument „fordern und fördern“. Kurzfristig sollte dieser Ansatz im Sofortprogramm der Bundesregierung für den Gebäudesektor aufgenommen werden.
- , dass für eine klimaschonendere Mobilität der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ausgebaut und Anreize für einen Wechsel hin zum Umweltverbund geschaffen sowie das Pkw-CO<sub>2</sub>-Label überarbeitet und die Ladeinfrastruktur für E-Autos ausgebaut und verbrauchergerecht gestaltet werden müssen.

# II. EINLEITUNG

Der vzbv begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des BMU zum Referentenentwurf zur Novellierung des KSG. Allerdings ist die Frist von 17 Stunden für eine ausführliche Stellungnahme deutlich zu kurz und wird der Dimension dieses neuen Rechtsrahmens zur Bekämpfung des Klimawandels nicht gerecht.

Klimaschutz und Verbraucherschutz gehören zusammen: Denn Klimaschutz ist eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind wir den nachkommenden Generationen verpflichtet. Einfache Lösungen, die nichts kosten, gibt es

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

nicht. Die entstehenden Kosten müssen aber fair verteilt werden. Mitnahmeeffekte und Querfinanzierungen auf Kosten der Verbraucher darf es nicht geben. Verbraucher dürfen für die Transformation zu einer treibhausneutralen Wirtschaft und Gesellschaft finanziell nicht überproportional belastet werden.

Viele Verbraucher wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Das wird auch in repräsentativen Umfragen im Auftrag des vzbv<sup>23</sup> deutlich:

- Im Juni 2019 sprachen sich 66 Prozent der Befragten für einen CO<sub>2</sub>-Preis aus. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beträge vollständig an die privaten Verbraucher zurückgegeben werden und nicht im Staatshaushalt verbleiben. Dagegen würden 61 Prozent der Befragten die CO<sub>2</sub>-Bepreisung nicht unterstützen, wenn die Erträge in den Staatshaushalt fließen.
- Im November 2020 lehnten 61 Prozent der Befragten die Verschiebung oder Reduzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels vor dem Hintergrund der Corona-Krise ab. Nur 28 Prozent befürworteten Verschiebungen oder Reduzierungen angesichts der Corona-Krise.

Deutschland muss die Ziele des internationalen Pariser Klimaschutzabkommens erfüllen, das die Begrenzung des Temperaturstiegs auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C vorsieht. Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 24.03.2021 (veröffentlicht am 29.04.2021) entschieden, „dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes [...] über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.“<sup>4</sup> Darüber hinaus hat das BVerfG kritisiert, dass mit dem KSG hohe Emissionsminderungslasten „unumkehrbar“ auf die Zeit nach 2030 verschoben würden und die Beschwerdeführenden dadurch in ihren Freiheitsrechten verletzt seien.

Vor diesem Hintergrund hat das BMU einen Referentenentwurf zur Novellierung des KSG vorgelegt. Damit soll erstens das Minderungsziel 2030 der Treibhausgase von 55 Prozent auf 65 Prozent erhöht werden. Zweitens sollen auch die Minderungsziele für die einzelnen Sektoren erhöht werden.

Allerdings ist der Beschluss des BVerfG auch im Zusammenhang mit dem europäischen Klimagesetz zu sehen. Am 21.04.2021 hatten Rat und EU-Parlament mit der vorläufigen politischen Einigung beschlossen, die Netto-Treibhausgasemissionen EU-weit bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent (bisher 40 Prozent) zu senken.<sup>5</sup> Vor diesem Hintergrund hätte Deutschland seine Klimaziele ohnehin deutlich erhöhen müssen.

---

<sup>2</sup> Pressemitteilung vzbv: Klimaschutz gemeinsam voranbringen, 2019, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/klimaschutz-gemeinsam-voranbringen>, 12.07.2019

<sup>3</sup> Pressemitteilung vzbv: Klimaschutz auch in der Corona-Krise nicht vernachlässigen, 2020, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/klimaschutz-auch-der-corona-krise-nicht-vernachlaessigen>, 11.12.2020

<sup>4</sup> Pressemitteilung zum Beschluss des BVerfG, 2021, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>, 29.04.2021

<sup>5</sup> Pressemitteilung des Europäischen Rates, 05.05.2021: Europäisches Klimagesetz: Rat und Parlament erzielen vorläufige Einigung - Consilium (europa.eu), 05.05.2021

### III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

#### 1. NEUE KLIMAZIELE DIENEN GENERATIONENGERECHTIGKEIT

Im Referentenentwurf des BMU zum KSG wird das für die Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens notwendige nationale Klimaschutzziel mit einer Verminderung der von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen von 55 Prozent auf 65 Prozent bis zum Zieljahr 2030 im Vergleich zu 1990 erhöht. Darüber hinaus wird ein neuer Minderungswert für 2040 mit 88 Prozent eingeführt, bis 2045 soll die Treibhausneutralität erreicht sein. Die Jahresemissionsmengen und jährlichen Minderungsziele 2020 bis 2030 sind verbindlich. Ebenfalls neu sind die Emissionsmengen für die Jahre 2035 und 2040.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Ziele wurden auch die zulässigen Jahresemissionsmengen für die sechs Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges neu zugeordnet. Die zusätzlichen einzusparenden Jahresemissionsmengen sind für den Energiewirtschaftssektor besonders hoch und für die Gebäude- und Landwirtschaftssektoren besonders niedrig (s. Tab. 1).

**Tabelle 1: Geplante Jahresemissionsmengen 2020 bis 2030 nach Sektoren in Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent (Quelle: Referentenentwurf BMU mit eigenen Ergänzungen)**

Jahresemissionsmengen nach Sektoren	2020	2030	Einsparungen zwischen 2020 und 2030	Zusätzliche Einsparungen zwischen 2020 und 2030 gegenüber Klimaschutzgesetz 2019
Energiewirtschaft	280	108	172	67
Industrie	186	118	68	20
Gebäude	118	67	51	3
Verkehr	150	85	65	10
Landwirtschaft	70	56	14	2
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	5	4	0

Wie bisher soll auf der Grundlage der Emissionsdaten überprüft werden, ob die Jahresemissionsmengen unter- oder überschritten werden. Bei Überschreitung soll ein Sofortprogramm mit zusätzlichen Maßnahmen aufgestellt werden, damit das Gesamtziel bis 2030 erreicht wird. Diese Regelung findet erstmals Anwendung im Gebäudebereich, da hier das Sektorziel für 2020 nicht erreicht wurde. Die Bundesregierung muss bis zum 15.07.2021 ein Sofortprogramm mit Maßnahmen zur Realisierung der erforderlichen Treibhausgaseinsparungen vorlegen.

Der vzbv begrüßt, dass die Klimaziele in Deutschland für 2030 und darüber hinaus konkretisiert und angehoben werden sollen. Der vzbv begrüßt auch, dass seine Forderung

nach einem Zielwert für 2040 jetzt umgesetzt werden soll. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Verpflichtungen Deutschlands im Pariser Klimaabkommen eingehalten werden können. Gleichzeitig wird die Last der erforderlichen Maßnahmen für die Zeit nach 2030 vermindert und damit die Generationengerechtigkeit unterstützt.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert Jahresemissionsmengen für den Zeitraum nach 2030 nicht nur für den Sektor Landwirtschaft, sondern für alle Sektoren festzulegen.

## **2. KLIMAZIELE MÜSSEN MIT KONKRETEN UND VERBRAUCHERFREUNDLICHEN MAßNAHMEN UMGESETZT WERDEN**

Die geplanten neuen nationalen Ziele zur beschleunigten Verminderung der Treibhausgasemissionen müssen durch einen entsprechenden Maßnahmenkatalog umgesetzt werden. Die Ziele wurden vorgelegt, der Maßnahmenkatalog fehlt. Ohne diesen Maßnahmenkatalog und Vorgaben zu seiner Umsetzung kann mit der beschleunigten Verminderung aber nicht begonnen werden. Der Maßnahmenkatalog muss daher kurzfristig nachgereicht werden.

Der vzbv fordert bei einem solchen Maßnahmenkatalog, proaktiv bestimmte Maßnahmen aus Verbrauchersicht in den verschiedenen Sektoren zu berücksichtigen.

### **2.1 CO<sub>2</sub>-Bepreisung**

Mit der geplanten Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und darüber hinaus kann eine deutliche Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung verbunden sein. Für den Fall, dass diese Erhöhung eingeführt wird und damit die Verbraucher mit zusätzlichen finanziellen Beiträgen belastet werden, müssen diese vollständig zurückerstattet werden. Das ist entweder über einen Klimascheck pro Person oder über die Senkung der EEG-Umlage umzusetzen. Insbesondere mit dem Klimascheck kann eine sozial ausgewogene Verteilungswirkung erzielt werden, weil einkommensschwache Haushalte relativ zu ihrem Einkommen überproportional entlastet würden. Eine Querfinanzierung anderer Aufgaben des Staates oder Projekte der Industrie lehnt der vzbv strikt ab.

Mieter müssen bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung entlastet werden. Sie entscheiden nicht über die Art der Heizung, zahlen aber die volle CO<sub>2</sub>-Bepreisung über ihre Heizkostenrechnung. Der vzbv fordert eine Beteiligung von Vermietern und Mietern an der CO<sub>2</sub>-Bepreisung je zu Hälfte. Damit werden Mieter entlastet, gleichzeitig erhöht sich der Anreiz für die Vermieter, sich beim Heizungswechsel für eine klimafreundliche Lösung zu entscheiden.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die Einzahlungen der Verbraucher für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung vollständig und sozial ausgewogen zurückzuerstatten. An den Zahlungen für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Wärmebereich sind Vermieter und Mieter anteilig je zur Hälfte zu beteiligen.

## 2.2 Ausbau erneuerbarer Energien

Die geplanten neuen Emissionsminderungsziele sind ohne einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu erreichen. Der Bedarf an Grünstrom steigt ständig, nicht zuletzt durch den Zubau der Wärmepumpen und der Elektromobilität im Rahmen der Sektorkopplung. Grünstrom sollte, soweit sinnvoll, direkt verbraucht und nicht in andere Energieträger umgewandelt werden, um Umwandlungsverluste und zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Dieser Ausbau ist so kostengünstig wie möglich zu gestalten. Dazu gehören der verstärkte Ausbau von Windanlagen an Land, von Solaranlagen in der Freifläche und die bessere Auslastung der Stromnetze.

Darüber hinaus muss die Teilhabe der Verbraucher verbessert werden, zum Beispiel durch das unbürokratische Angebot von Mieterstrom auch für Bewohner kleiner Mehrfamilienhäuser, die Unterstützung der Eigennutzung von Solarstrom, die Einführung von Bürgerstromtarifen für private Haushalte in der räumlichen Nähe von Wind- und Solarparks und die breite Einführung von dynamischen Stromtarifen.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert einen kostengünstigen zusätzlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Teilhabe der Verbraucher ist zu verbessern.

## 2.3 Energieeffizienz im Gebäudesektor

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird Grenzen erfahren. Daher sind die Anstrengungen für mehr Energieeffizienz zu verstärken. Insbesondere der Gebäudebestand muss schneller energetisch saniert werden. Dafür braucht es, wie auch für den Neubau, höhere Effizienzstandards. Damit die Verbraucher die erheblichen zusätzlichen Anforderungen finanziell schultern und die höheren Standards in der Praxis auch umsetzen können, ist eine entsprechend ausreichende finanzielle Unterstützung durch den Staat erforderlich. Der vzbv hat dazu vor kurzem zusammen mit anderen Verbänden die Position „Energieeffizienz in Gebäuden fordern und fördern“ aufgestellt<sup>6</sup>. Zusätzlich muss die Transparenz durch vergleichbare Energieausweise verbessert werden.

Erste Schritte sollten schon im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung für den Gebäudesektor umgesetzt werden.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudesektor mit dem Instrument „fordern und fördern“. Kurzfristig sollte dieser Ansatz im Sofortprogramm der Bundesregierung für den Gebäudesektor aufgenommen werden.

---

<sup>6</sup> Pressemitteilung und Positionspapier, 2021, „Energieeffizienz in Gebäuden fordern und fördern“, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/energieeffizienz-gebäude-fordern-und-foerdern>, 16.04.2021,

## 2.4 Mobilität

Verbrauchern muss es einfacher gemacht werden, klimaverträglich mobil sein zu können. Der Ausbau des ÖPNV und dort vor allem die Einführung des „Anschluss Mobilität – Von Haus aus gut angebunden“ sind notwendig. Die bessere Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes wie dem Fahrrad oder Sharing-Angeboten ist ebenfalls essentiell. Direkte Anreize, das eigene Auto weniger zu nutzen, wie zum Beispiel eine Umstiegsprämie, bei der man ein ÖPNV-Jahresticket erhält, wenn man sein Auto mindestens ein Jahr abmeldet, sind einzuführen. Beim Fahrzeugkauf sind verlässliche Informationen über den Verbrauch notwendig. Ein überarbeitetes Pkw-CO<sub>2</sub>-Label, bei dem der absolute Verbrauch – ohne Gewichtsbezug – über die Einteilung in die Effizienzklassen entscheidet, ist lange überfällig. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos und die einfache Nutzbarkeit dieser für E-Mobilisten muss konsequent vorangetrieben werden.

### VZBV-FORDERUNG

Für eine klimaschonendere Mobilität müssen der ÖPNV ausgebaut und Anreize für einen Wechsel hin zum Umweltverbund geschaffen, das Pkw-CO<sub>2</sub>-Label überarbeitet und die Ladeinfrastruktur für E-Autos ausgebaut und verbrauchergerecht gestaltet werden.